

# Reglement des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal (RFP)

## Änderung vom 18. April 2000

---

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verordnet:

### I

Das Reglement vom 25. März 1975<sup>1</sup> über die Ausweise für Flugpersonal wird wie folgt geändert:

#### Art. 57a

6. Beschränkter Privatpilotenausweis
- a. Voraussetzungen für die Erteilung
- Für den Erwerb des beschränkten Privatpilotenausweises muss der Bewerber:
- die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen;
  - den Alterserfordernissen sowie den medizinischen und geistigen Anforderungen für die Erteilung eines Privatpilotenausweises gemäss den Vorschriften von JAR-FCL<sup>12</sup> und JAR-FCL<sup>33</sup> genügen; und
  - die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

#### Art. 57b

- b. Ausbildungsnachweis
- <sup>1</sup> Der Bewerber muss vor der Ausstellung eines beschränkten Privatpilotenausweises eine praktische Ausbildung von 30 Flugstunden auf Flugzeugen nachweisen, wovon mindestens 6 Stunden Alleinflug unter Aufsicht eines Motorfluglehrers; von dieser Mindestzahl müssen mindestens 3 Stunden Überlandflug einschliesslich eines Fluges von wenigstens 150 km mit einer vollständigen Zwischenlandung (full-stop landing) auf einem auswärtigen Flugplatz durchgeführt werden.
- <sup>2</sup> Inhaber eines Ausweises für Hubschrauberpiloten oder Segelflieger können an die erforderlichen Flugstunden bis zu 10 Prozent der gesamten Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf solchen Luftfahrzeugen, höchstens jedoch 10 Stunden anrechnen. In jedem Fall sind

<sup>1</sup> SR 748.222.1

<sup>2</sup> Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: aeroplane)

<sup>3</sup> Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (3: medical)

jedoch 20 Flugstunden auf Flugzeugen nachzuweisen, wovon mindestens 3 Stunden Alleinflug.

<sup>3</sup> Der Bewerber muss zudem am Doppelsteuer eines Flugzeuges die vorgeschriebene praktische Ausbildung durch einen hiezu berechtigten Motorfluglehrer erhalten haben. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Bewerber über die als Privatpilot mit beschränkten Rechten notwendige operationelle Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt:

- a. Flugvorbereitung, insbesondere Beladungs- und Schwerpunkt-berechnung, Kontrolle und Vorbereitung des Flugzeuges;
- b. Bodenmanöver und Platzrunden, Massnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Kollisionen;
- c. Führen des Flugzeuges nach Sichtflugreferenzen;
- d. Fliegen mit kritischer geringer Geschwindigkeit; Erkennen der Anzeichen des Strömungs-abrisses (überzogene Fluglage) und des Abkippens; Abkippen und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- e. Fliegen mit kritischer hoher Geschwindigkeit; Erkennen der Anzeichen des Spiralsturzes und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- f. normale Starte und Landungen und solche mit Seitenwind;
- g. Starte mit maximalen Leistungen (Kurzfeld und Hindernisfreiheit); Kurzfeldlandungen;
- h. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtreferenzen und der Koppelnavigation;
- i. Notverfahren, insbesondere mit simulierter Funktionsstörung der Bordsysteme;
- j. An- und Abflüge auf und von unkontrollierten Flugplätzen;
- k. Einweisungsflüge in die alpinen Verhältnisse.

*Art. 57c*

c. Fähigkeits-  
prüfung  
aa. Theoretische  
Prüfung

<sup>1</sup> Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Privatpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;

- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3<sup>bis</sup>.

#### *Art. 57d*

- bb. Flugprüfung Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Privatpiloten mit beschränkten Rechten entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines Flugzeuges zeigen, dass er fähig ist:
- a. die Betriebsgrenzen des Flugzeuges einzuhalten;
  - b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;
  - c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
  - d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
  - e. jederzeit das Flugzeug so zu beherrschen, dass nie ernsthafte Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

#### *Art. 57e*

d. Rechte des Trägers

Der Träger eines beschränkten Privatpilotenausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erfüllt, berechtigt, auf schweizerisch immatrikulierten einmotorigen Flugzeugen mit Kolbenmotor, welche für den Betrieb mit einer Einmannbesatzung zugelassen sind:

- a. nichtgewerbsmässige Flüge innerhalb der Schweiz in den Lufträumen E, F und G auszuführen sowie An- und Abflüge auf und von Flugplätzen innerhalb von Kontrollzonen des Luftraumes D durchzuführen, sofern er über eine Bewilligung der zuständigen Flugverkehrsleitstelle des betroffenen Flugplatzes verfügt;
- b. höchstens 3 Passagiere mitzuführen, es sei denn, er könne 100 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot nachweisen; daran können bis zu 50 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerstunden angerechnet werden;
- c. Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Erweiterung, einer Berechtigung oder des Privatpilotenausweises auszuführen;
- d. nichtgewerbsmässige Schleppflüge und Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern entsprechend den Artikeln 55 und 56 auszuführen.

*Art. 57f*

e. Gültigkeit und  
Erneuerung

Die Gültigkeitsdauer und die Erneuerung des beschränkten Privatpilotenausweises richtet sich nach den Bestimmungen von JAR-FCL 1<sup>4</sup> über die Privatpilotenlizenz.

*Art. 57g*

f. Erwerb eines  
Privatpiloten-  
ausweises durch  
Inhaber eines  
beschränkten  
Privatpiloten-  
ausweises

<sup>1</sup> Der Inhaber eines beschränkten Privatpilotenausweises, der einen Privatpilotenausweis erwerben will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss wenigstens eine Flugerfahrung von 45 Flugstunden auf Flugzeugen nachweisen, wovon mindestens 10 Flugstunden allein an Bord unter Aufsicht eines Fluglehrers; von dieser Mindestzahl müssen mindestens 5 Stunden Überlandflug einschliesslich eines Fluges von mindestens 270 km (150 NM) mit je einer vollständigen Zwischenlandung (full-stop landing) auf zwei verschiedenen Flugplätzen durchgeführt werden;
- b. Er muss die zusätzliche Ausbildung gemäss Absatz 2 hienach absolvieren;
- c. Er muss die Prüfung für den Erwerb der Berechtigung „Radiotelefonie“ und die praktische Flugprüfung für den Erwerb eines Privatpilotenausweises bestehen.

<sup>2</sup> Die zusätzliche Ausbildung beinhaltet:

- a. eine Ausbildung im Theoriefach Radiotelefonie international (UIT) in englischer Sprache oder in einer Amtssprache;
- b. eine praktische Flugausbildung am Doppelsteuer, welche durch einen dazu berechtigten Fluglehrer durchgeführt wird und während welcher der Bewerber nachweisen muss, dass er über die für einen Privatpiloten notwendige operationelle Erfahrung in den nachfolgenden Bereichen verfügt:
  1. Fliegen ausschliesslich nach Instrumenten, mit Durchführung einer horizontalen 180°-Umkehrkurve,
  2. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtflugreferenzen, der Koppelnavigation und der Radionavigationshilfen,
  3. An- und Abflüge, sowie Überflüge bei kontrollierten Flugplätzen, Einhalten der Verfahren der Flugsicherungsdienste sowie der Radiotelefonieverfahren unter Einschluss der entsprechenden Redewendungen.

<sup>4</sup> Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: aeroplane)

g. Beschränkter  
Privatpiloten-  
ausweis für  
selbststartende  
Motorsegler

*Art. 57h*

Die Artikel 57a - 57g gelten sinngemäss für den Erwerb und die Erneuerung eines beschränkten Privatpilotenausweises für selbststartende Motorsegler (TMG).

*Art. 144 Abs. 3*

<sup>3</sup> Ein Bewerber für einen Segelflugausweis kann auf das Ablegen des Theoriefaches „Radiotelefonie“ verzichten. Diesfalls sind seine Rechte als Pilot nach Artikel 146 Absatz 2 beschränkt.

*Art. 146 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Inhaber eines Segelflugausweises, der in Anwendung von Artikel 144 Absatz 3 auf das Ablegen des Theoriefaches „Radiotelefonie“ verzichtet hat, darf seine Rechte in der Schweiz nur in den Lufträumen der Klasse E, F und G ausüben sowie An- und Abflüge auf und von Flugplätzen, welche in Kontrollzonen der Luftraumklasse D liegen, durchführen, sofern er über eine Bewilligung der zuständigen Flugverkehrsleitstelle des betroffenen Flugplatzes verfügt. Im Ausland gelten die jeweiligen nationalen Regelungen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Zivilluftfahrt legt fest, welche selbststartenden oder nichtselbststartenden Motorseglermuster im Sinne des vorliegenden Reglementes als Segelflugzeuge gelten.

*Art. 229 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Nach dem 30. Juni 1999 erhält der Inhaber eines nach bisherigem Recht ausgestellten Privatpilotenausweises einen beschränkten Privatpilotenausweis, sofern er im Zeitpunkt der Erneuerung nicht nachweisen kann, dass er:

- a. einen Ausweis für Bordradiotelefonisten nach den Artikeln 169 - 173 besitzt oder eine Radiotelefonieprüfung nach den Artikeln 174 - 176b bestanden hat; und
- b. eine zusätzliche Radionavigationsausbildung gemäss dem neuen Ausbildungsprogramm für Privatpiloten oder eine ähnliche Ausbildung durchlaufen hat.

<sup>3bis</sup> Nach dem 30. Juni 1999 darf der Inhaber eines nach bisherigem Recht ausgestellten Privatpilotenausweises (Hubschrauber), welcher im Zeitpunkt der Erneuerung nicht nachweisen kann, dass er:

- a. einen Ausweis für Bordradiotelefonisten nach den Artikeln 169 - 173 besitzt oder eine Radiotelefonieprüfung nach den Artikeln 174 - 176b bestanden hat; und

- b. eine zusätzliche Radionavigationsausbildung gemäss dem neuen Ausbildungsprogramm für Privatpiloten oder eine ähnliche Ausbildung durchlaufen hat,

nur noch nichtgewerbsmässige Flüge innerhalb der Schweiz in den Lufträumen E, F und G sowie An- und Abflüge auf und von Flugplätzen innerhalb von Kontrollzonen der Luftraumklasse D durchführen, sofern er über eine Bewilligung der zuständigen Flugverkehrsleitstelle des betroffenen Flugplatzes verfügt.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

18. April 2000

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger